

Merkblatt

Umgang mit Fahrzeugführenden und Fahrzeugen auf Urner Alpen



Für Fahrzeuge, die **nicht eingelöst** sind, besteht **kein Versicherungsschutz**. Dies bedeutet, dass Sie im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls sämtliche eigene und Drittkosten zu tragen haben. Es ist auch aus diesem Grund unabdingbar, dass Ihre Fahrzeuge, zu Ihrer Sicherheit, eingelöst sind und somit eine Haftpflichtdeckung besteht.

1. Fahrzeugführende

Führerausweise

Wer ein Motorfahrzeug führt, muss gemäss Artikel 10 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG) einen gültigen Führerausweis haben, respektive einen Lernfahrausweis für diejenigen, die Lernfahrten unternehmen. Die Ausweise sind dabei stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen (Art. 10 Abs. 4 SVG).

Öffentliche oder private Strasse?

Der Begriff der öffentlichen Strassen ist in der Strassenverkehrsgesetzgebung geregelt. Unter Strassen fallen nach Artikel 1 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) nicht nur Strassen im eigentlichen Sinn, sondern sämtliche, von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzten Verkehrsflächen, also in der Regel auch Alpstrassen. Eine Strasse ist stets öffentlich, wenn sie von jedermann benutzt werden kann oder wie es Artikel 1 Abs. 2 VRV definiert, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dient. Dabei ist unerheblich, ob die Strassen einem Privaten gehören. Der Verwendungszweck ist massgebend.

Damit eine Verkehrsfläche als privat qualifiziert werden kann, muss sie eine klar erkennbare baulich-gestalterische Abgrenzung aufweisen.

In Uri gibt es keine privaten Alpstrassen nach SVG. **Deshalb benötigen Fahrzeugführende, die Motorfahrzeuge führen, einen Führerausweis bzw. einen Lernfahrausweis.**

2. Fahrzeuge

Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen gemäss Artikel 10 Abs. 1 SVG **nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern** in Verkehr gebracht werden. Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen (Art. 10 Abs. 4 SVG).

Einlösung

Das bedeutet, dass alle Fahrzeuge **eingelöst** sein müssen, wenn man sie verwendet. Wer ein nicht eingelöstes Fahrzeug führt, handelt vorschriftswidrig und kann gebüsst werden.

Periodische Fahrzeugprüfungen

Weiter **unterstehen sämtliche verwendete Motorfahrzeuge der periodischen Fahrzeugprüfung** (Art. 13 Abs. 4 SVG) durch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV). Sofern es nicht möglich ist, diese Fahrzeuge ins ASSV zu bringen, weil keine Verbindungsstrasse zu einer Alp besteht, können Motorkarren, Arbeitskarren oder landwirtschaftliche Fahrzeuge (Fahrzeuge bis einer Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h) an einem, vom ASSV bestimmten, Ort periodisch geprüft werden.

Personenwagen, Kleinmotorfahrzeuge und Motorräder müssen im ASSV geprüft werden, für diese Fahrzeugarten ist eine Prüfung vor Ort nicht möglich.

3. Kontaktadressen:

Kantonspolizei Uri
Bereitschafts- und Verkehrspolizei
Werkhof A2/A4
6454 Flüelen
Telefon: +41 41 874 53 53
E-Mail: bvpflueelen@ur.ch

Amt für Strassen-
und Schiffsverkehr
Gotthardstrasse 77a
6460 Altdorf
Telefon: +41 41 875 28 22
E-Mail: assv@ur.ch
Homepage: www.ur.ch/assv